

Hausordnung der Akademie der Künste, 1.7.2024

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | 1 |
| § 2 Zugang..... | 1 |
| § 3 Hausrecht..... | 2 |
| § 4 Nutzung der Räume..... | 2 |
| § 5 Schließen der Zimmer | 2 |
| § 6 Betreten fremder Diensträume..... | 3 |
| § 7 Parken..... | 3 |
| § 8 Aushänge | 3 |
| § 9 Betriebs- und haustechnische Einrichtungen | 3 |
| § 10 Arbeitssicherheit..... | 4 |
| § 11 Rauchverbot | 5 |
| § 12 Verkauf von Waren..... | 5 |
| § 13 Verstöße gegen die Hausordnung | 5 |
| § 14 Inkrafttreten..... | 5 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude, baulichen Anlagen und Außenanlagen der Akademie der Künste.

§ 2 Zugang

- (1) Die Gebäude der Akademie der Künste sind montags bis freitags in der Zeit von 7 bis 20 Uhr für Mitarbeiter*innen geöffnet. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsdirektion. Darüber hinaus gilt die Schlüsselordnung.
- (2) Für Besucher*innen von Veranstaltungen und Ausstellungen gelten abweichende Öffnungszeiten sowie die Festlegungen innerhalb der Besucher*innenordnung.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Verwaltungsdirektion übt das Hausrecht aus. Sie kann die Ausübung des Hausrechts an Dritte übertragen.

§ 4 Nutzung der Räume

- (1) Alle Räume in der Akademie der Künste sind gemäß der ausgewiesenen Zweckbestimmung zu nutzen.
- (2) Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung der Verwaltungsdirektion.
- (3) Für die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume gilt die aktuelle Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen vom 10.10.2007 sowie die Musterstättenverordnung der Bauministerkonferenz – Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) vom Juni 2005.
- (4) Die Nutzung der Werkstätten und Betriebsräume unterliegt besonderen Vorschriften. Mitarbeiter*innen bzw. Dritten ist der Zutritt nur gestattet, wenn sie dazu beauftragt und eingewiesen sind.
- (5) Die Nutzer*innen sind zu schonender Behandlung der Gebäude, des Inventars sowie der technischen Einrichtungen verpflichtet.
- (6) Das Nageln, Dübeln und Bekleben von Wänden, Decken, Balken, Türen und Fußböden ist ohne Erlaubnis der Verwaltung nicht gestattet. Veränderungen, Einbauten und/oder Dekorationen sind nur nach Absprache mit der Verwaltung zulässig. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauspersonal zu melden. Notwendige Reparaturen, Neuanschaffungen oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten der Verursachenden durchgeführt.
- (7) Die Nutzung von Lesesälen ist in der Benutzerordnung geregelt.
- (8) Das Mitbringen von Tieren in Gebäude der Akademie der Künste ist – ausgenommen von Assistenzhunden – nicht gestattet.

§ 5 Schließen der Zimmer

- (1) Bei Abwesenheit der Raumnutzer*innen müssen die Diensträume verschlossen sein. Dies gilt auch beim vorübergehenden Verlassen der Räume.
- (2) Für Geld oder Wertsachen in den Dienstzimmern übernimmt die Akademie der Künste keine Haftung.

§ 6 Betreten fremder Diensträume

- (1) Bei Abwesenheit der Mitarbeiter*innen sind deren Diensträume nur aus dringender dienstlicher Veranlassung zu betreten.
- (2) Soweit Akten, Geräte und sonstige Gegenstände entnommen werden, ist darüber ein Vermerk zu hinterlassen.
- (3) Der Zutritt zu betriebstechnischen Räumen, Personalaufenthaltsräumen und Werkstätten bleibt Unbefugten untersagt.

§ 7 Parken

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen der Akademie der Künste abgestellt werden.
- (2) Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzeinfahrten und -ausfahrten, Wendepunkten und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (4) Fahrräder sind gesichert an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (5) Be- und Entladen sowie Auf- und Abbautätigkeiten, die Lärm zur Folge haben, sind in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zu unterlassen.

§ 8 Aushänge

- (1) Es ist nicht gestattet, Spruchbänder und Transparente zu entfalten, Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist durch die Kommunikationsabteilung der Akademie der Künste ausdrücklich genehmigt.

§ 9 Betriebs- und haustechnische Einrichtungen

- (1) Die Betreuung der betriebs- und haustechnischen Anlagen obliegt der Verwaltung. Eingriffe Dritter in die Betriebstechnik sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind den elektronischen Regeln (VDE) entsprechend zu betreiben und instand zu halten.
- (3) Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist gemäß VBG 4 zu überprüfen.
- (4) Defekte Geräte und Anlagen sind der Verwaltung zu melden.
- (5) Die für den allgemeinen Dienstgebrauch benötigten Elektrogeräte sind nach Gebrauch sofort abzuschalten.
- (6) Bei der Aufstellung und dem Anschluss von Geräten ist die Verwaltung zu beteiligen.

§ 10 Arbeitssicherheit

- (1) In der Akademie der Künste gelten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie werden dem betroffenen Personenkreis in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Verkehrsflächen sowie Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen sind aus Gründen der Arbeitssicherheit freizuhalten. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge.
- (3) Zur Beratung in sicherheitstechnischen Fragen stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung. Sie haben die Aufgabe, die Akademie der Künste beim Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung sowie in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Akademie der Künste.
- (4) Die Akademie der Künste bestellt für alle Bereiche Sicherheitsbeauftragte. Ihre Arbeit ist von allen Mitarbeiter*innen zu unterstützen.
- (5) Auf Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Brandschutz wird durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht. Dies gilt auch für Fluchtwege und Sammelpätze.
- (6) Das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensfällen – Katastrophenfällen – regelt die aktuelle Brandschutzordnung.
- (7) Der Transport gefährlicher Güter und sperriger Lasten ist nur in den dafür vorgesehenen Lastenaufzügen gestattet.
- (8) Zur Vermeidung von Absturz- und Durchtrittsunfällen sind auf Treppen keine Gegenstände abzustellen und zu lagern. Treppen sind weder Abstellflächen noch Lagerbereiche. Auch kurzfristiges Abstellen von Gegenständen ist zu vermeiden.
- (9) Hast beim Begehen von Treppen fördert in erheblichem Maß das Unfallgeschehen. Treppen sind nur ohne Hast sicher zu begehen. Auf Auslagen, Werbung oder plakative Hinweise sollte an Treppen verzichtet werden, um die Aufmerksamkeit der Benutzerin/des Benutzers nicht abzulenken.
- (10) Transportvorgänge über Treppen sollten so durchgeführt werden, dass den Transportierenden eine Hand zum Festhalten am Handlauf frei bleibt und ihnen die Sicht auf die Treppe durch das Transportgut nicht verdeckt wird.
- (11) Die Feuchtreinigung oder spezielle Maßnahmen der Pflege von Treppen, die bis zum Trocknen Glättebildung verursachen können, sollten außerhalb der Hauptbenutzungszeiten der Treppen erfolgen. Sofern dies betrieblich nicht möglich ist, muss auf die Glättebildung hingewiesen werden. Durch die Reinigung und

Pflege darf die rutschhemmende Wirkung der Stufenoberflächen nicht verringert werden (siehe hierzu auch BGR/GUV-R 181).

§ 11 Rauchverbot

(1) Das Rauchen in den Einrichtungen des Bundes ist untersagt. Es gilt das Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) vom 20.07.2007.

§ 12 Verkauf von Waren

(1) Der Verkauf von Waren, die Entgegennahme von Warenwerbung, die Ausstellung von Büchern und Geräten sowie das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten in Bereichen der Akademie der Künste bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsdirektion.

§ 13 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich der Verwaltungsdirektion mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird durch die Verwaltungsdirektion ausgesprochen. Der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt der Verwaltungsdirektion vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Hausordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.